Levern Strom ÖKO - 100 % Grüner Strom

Preisblatt für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz.

100 % Grüner Strom aus Wasser, Windkraft und Photovoltaik - erzeugt in Europa

Stand: 12. November 2026, gültig ab 1. Januar 2027

EG Levern
Mehr als 100 Jahre unter Strom.

Tarifpreise Strom

		ohne Schwachlastregelung		*mit Schwachlastregelung*	
		netto*	**brutto*** **inkl. 19 % Ust.**	netto*	**brutto*** **inkl. 19 % Ust.**
Haushaltsbedarf und landwirtschaftlicher Bedarf					
Arbeitspreis	Cent/kWh	30,25	**36,00**	29,75	**35,40**
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			25,42	**30,25**
Grundpreis	Euro/Jahr	121,01	**144,00**	121,01	**144,00**
Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf					
Arbeitspreis	Cent/kWh	30,25	**36,00**	29,75	**35,40**
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			25,42	**30,25**
Grundpreis	Euro/Jahr	200,00	**238,00**	200,00	**238,00**
Verrechnungspreis sonstige Geräte					
Stromwandlersatz	Euro/Jahr	36,00	**42,84**	36,00	**42,84**
Tarifschaltung	Euro/Jahr			30,00	**35,70**

*Werte sind aus Übersichtlichkeitsgründen z. T. gerundet; das Stromentgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer zum Rechnungsbetrag.

Levern Strom ÖKO (Grundversorgung)

Wie setzt sich unser Preis (Arbeitspreis Cent/kWh ohne Schwachlastregelung) ab 1. Januar 2027 zusammen ?

	€/Jahr	ct/kWh
1. Allgemeiner Preis der Grundversorgung		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		36,00
Grundpreis pro Jahr	144,00	
2. In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		30,25
Grundpreis pro Jahr	121,01	
3. Hierin enthalten sind folgende gesetzliche Preisbestandteile**		
Stromsteuer		2,05
Konzessionsabgabe		1,32
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		entfällt
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,451
Aufschlag für besondere Netznutzung §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		2,027
Umlage nach §17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes Offshore		1,143
Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		entfällt
4. Als Entgelte der Westnetz GmbH fließen ein		
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		8,39
Grundpreis pro Jahr	83,95	
Messstellenbetrieb***, kMe Ablesung und Abrechnung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	13,05	
5. Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	97,00	16,001
6. Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge)		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		14,249
Grundpreis pro Jahr	24,01	

** nähere Informationen zu den einzelnen Preisbestandteilen finden Sie im Internet unter www.netztransparenz.de

***Zum Messstellenbetrieb: Im Grundpreis enthalten sind die Kosten für den Messstellenbetrieb mit einer konventionellen Messeinrichtung (kME), NICHT die Kosten einer modernen Messeinrichtung (mME) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) in Höhe von Euro 21,01/Jahr netto. Bei einem intelligenten Messsystem (iMSys) im Sinne des MsbG werden dem Kunden stattdessen für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit vom jeweiligen Jahresverbrauch nachfolgende Entgelte berechnet, soweit der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) der Messstellenbetreiber des Kunden ist und der Messstellenbetrieb nicht direkt mit dem Kunden abgerechnet wird: Bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch der letzten drei Jahre ab 6000 - 10000 kWh: Euro33,61/Jahr netto (Euro 40,00/Jahr brutto), 10001 - 20000 kWh: Euro 42,02/Jahr netto (Euro 50,00/Jahr brutto), 20001 - 50000 kWh: Euro 92,44/Jahr netto (Euro 110,00/Jahr brutto), 50001 - 100000 kWh: Euro 117,65/Jahr netto (Euro 140,00/Jahr brutto).

Informationen über Strompreise für Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft und Sonstiges:

Allgemeiner Preis der Grundversorgung für Haushalt, Gewerbe-, Landwirtschafts- und sonstige Kunden für die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung im Grundversorgungsgebiet der Elektrizitätsgesellschaft Levern eG - gültig ab01. Januar 2027.

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an uns (Kontakt siehe unten) gerichtet werden.

Die Elektrizitätsgesellschaft Levern eG bietet die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den umseitig aufgeführten Alllgemeinen Preisen an. Grundlage der Versorgung zu diesen allgemeinen Preisen ist die Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushalts-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und sonstigen Kunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)" vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch die Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Stromversorgung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I 2014 S. 1631), inklusive der ergänzenden Bedingungen der Elektrizitätsgesellschaft Levern eG.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Kunde und über Streitbeilegungsverfahren für den Bereich Elektrizität zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen
Verbraucherservice: Postfach 8001 / 53105 Bonn
Telefon: Mo.-Fr. von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr: 030 22480 500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 10 ct/min, Mobilfunkpreise ca. 42 ct/min)
Telefax: 030 22480 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 2757240 0
Telefax: 030 2757240 69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Erläuterungen:

1. Entgelt

1.1. Das Entgelt (netto) setzt sich aus dem Verbrauchspreis und einem Grundpreis pro Zähler zusammen. Der Verbrauch bzw. der Gesamtverbrauch im Abrechnungszeititraum (bei Zweitarifzähler durch Addition der kWh je Zählwerk) entscheidet über die relevanten Verbrauch- und Grundpreise. Als Mengeneinheit für die Verbrauchspreise gilt die Kilowattstunde (kWh). Das Verbrauchsentgelt ergibt sich aus dem Verbrauchspreis (netto), multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh). Bei der Schwachlastregelung wird der Schwachlast-Verbrauchspreis (netto), multipliziert mit dem Schwachlastverbrauch (in kWh), hinzuaddiert; der im vorigen Satz genannte Verbrauch ist in diesem Fall der Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeiten. Im Grundpreis sind die Entgelte für Messung (Messstellenbetrieb bis 6000 kWh/Jahr und Messung), Abrechnung und Inkasso enthalten. Sollte der Messstellenbetrieb und/oder die Messung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, dann verringern sich die entsprechenden Grundpreise um die von dem örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Kosten für dieselben Dienstleistungen.

1.2. Im Entgelt (netto) enthalten sind der Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt sowie die Kosten für die Abrechnung der Netznutzung. Im Entgelt (netto) sind die folgenden staatlichen Belastungen enthalten:
- Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)
- Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 NEV-Umlage
- Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes
- Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten
- Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden).

Das Entgelt (netto) versteht sich einschließlich der Stromsteuer (zzt. 2,05 ct/kWh). Das Entgelt (netto) wird um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zzt. 19 % erhöht.

1.3. Die angegebenen Bruttopreise sind aus Übersichtsgründen teilweise gerundet.

2. Schwachlastregelung

2.1. Die Schwachlastregelung wird entsprechend vorhandenen Mess- und Schalteinrichtungen angewandt.

2.2. Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Sie wird dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Die Elektrizitätsgesellschaft Levern eG teilt dem Kunden diese Änderung mit.

2.3. Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlast-Verbrauch) wird durch einen Zweitarifzähler gesondert gemessen. Die Umschaltung erfolgt durch Schaltuhr oder Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

2.4. Diese Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung.

3. Bedarfsarten

Grundsätzlich wird der gesamte Strombezug des Kunden durch den örtlichen Netzbetreiber einer Bedarfsart zugeornet und dem jeweiligen Lieferant mitgeteilt. In aller Regel erfolgen die Zuordnungen wie folgt:

3.1. Haushaltsbedarf: Der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt natürlicher Personen für private Zwecke. Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z.B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbädern, Garagen und dergleichen).

3.2. Gewerblicher, beruflicher, landwirtschaftlicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Bezug an elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf ist.

Die Stromkennzeichnung (Energiemix) finden Sie im Internet unter: www.eg-levern.de

Elektrizitätsgesellschaft Levern eG
Osterland 2
32351 Stemwede-Levern
Tel. 05745 300082
E-Mail: info@eg-levern.de

EG LEVERN
Mehr als 100 Jahre unter Strom.